PB.Z-01-616-2

# Kapitel 5: Zusammen leben

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

| | |
|---|---|
| Antragsteller*in: | KV Mannheim |
| Beschlussdatum: | 22.04.2021 |

## Änderungsantrag zu PB.Z-01

**Von Zeile 615 bis 616 einfügen:**
streichen. Die Kosten für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung müssen für Empfängerinnen von staatlichen Transferleistungen übernommen werden. Die Selbstbestimmung hört nicht beim Sterben auf. Das Bundesverfasssungsgericht hat hier ein klares Urteil gesprochen, welches wir selbstverständlich respektieren. Dazu gehört auch, dass das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Antrage von Sterbewillige ernsthaft prüft. Die verfassungswidrige Anweisung von Gesundheitsminister Spahn werden wir aufheben.

## Begründung

"Eine Pflicht zum Weiterleben gegen den eigenen Willen berührt den Kern eigenverantwortlicher Selbstbestimmung (...). Eine solche Pflicht darf der Staat schwer und unheilbar kranken, aber zur Selbstbestimmung fähigen Menschen nicht - auch nicht mittelbar - auferlegen." So entschied im März 2017 das Bundesverwaltungsgericht Leipzig. Entgegen des Urteils des Leipziger Bundesverwaltungsgerichts, das die Freigabe von Natrium-Pentobarbital für Schwerstkranke vorsieht, hat Gesundheitsminister Spahn die Behörde BfArM angewiesen alle Anträge abzulehnen.